

Kundmachung

gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (Stmk. GemO 1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF, folgender

Ortspolizeilicher Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg hat im Wege einer Umlaufbeschlussfassung (Aufforderung am 19.11.2020 und Fristende am 24.11.2020) gemäß § 41 Stmk. GemO 1967 idgF zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Abwehr von lärmbelästigenden Gartenarbeiten

Lärmbelästigende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsägen, Motorsensen, Laubblasgeräten und dergleichen, welche mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betrieben werden, sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmmerregenden Hausarbeiten (z.B. der Betrieb von Kreissägen, Bohrmaschinen udgl)

dürfen nur an **Werktagen von Montag bis Freitag**
in der Zeit von **07:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
und von **14:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

und an **Samstagen** nur in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
und von **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, Bauarbeiten zur Umsetzung baubewilligter Vorhaben sowie Arbeiten von öffentlichen Einrichtungen und Arbeiten in behördlich genehmigten Betriebsanlagen.

§ 2

Abwehr von Lärmbelästigungen durch Verbrennungsmotoren von Kraftfahrzeugen

Der Betrieb von Kraftfahrzeugen auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb von behördlich bewilligten Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

Dieses Verbot besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind zudem alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verbundenen Tätigkeiten und die widmungsgemäße Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

§ 3

Grundstückspflege

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge (z.B. Schnecken), durch Unkrautvermehrung oder Samenflug sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, diese mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und zum 31. August) zu mähen.

Bei Blumenwiesen oder Blühstreifen gilt eine einmal jährliche Mähverpflichtung bis spätestens 31. August.

Von dieser Bestimmung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019 (StPSG 2019), LGBl. Nr. 88/2019 idgF, und des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017 idgF, werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Bundes- und landesgesetzliche Regelungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 5

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 bis 3 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- zu bestrafen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch Verordnung des Regierungskommissärs vom 01.01.2015 übergeleitete Verordnung zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen der ehemaligen Gemeinde Bad Gleichenberg vom 22.10.1993 außer Kraft.

Bad Gleichenberg, am 17.11.2020

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

eh
Christine Siegel

Angeschlagen am: 26.11.2020
Abgenommen am: 11.12.2020